Gemeinde Hohberg
Landkreis Ortenaukreis

Hohberg

Hauptsatzung der Gemeinde Hohberg

vom

13.05.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohberg in seiner öffentlichen Sitzung am 13.05.2024 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

Die in der Hauptsatzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3, 3a, 3b
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates §§ 4 – 8
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 9, 10
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
Abschnitt VI	Ortsteile § 12
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 13
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen § 14

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2
Zusammensetzung

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

2.

2.1 Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 4 GemO ist bis zum Jahr 2024 (Ablauf der Wahlperiode) für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde Hohberg jeweils angehört.

2.2 Ab dem Beginn der sich an Ziff. 2.1 anschließenden Wahlperiode des Jahres 2024 wird gemäß § 25 Abs. 2 GemO bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte die gesetzliche Regelung maßgebend ist.

3. Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3a
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 3 b
Ältestenrat

1. Der Gemeinderat bildet aufgrund des § 33a GemO einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.

2. Zusammensetzung, Geschäftsgang und Aufgaben sind in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat geregelt.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4
Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Verwaltungsausschuss

1.2 der Technische Ausschuss

2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 Mitgliedern des Gemeinderats.

2.1 Ab dem Beginn der sich an § 2 Ziff. 2.1 anschließenden Wahlperiode des Jahres 2024 besteht jeder dieser Ausschüsse aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 Mitgliedern des Gemeinderats.

3. Die ordentlichen Ausschussmitglieder einer Fraktion werden durch die stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion vertreten. Bei Verhinderung eines ordentlichen Ausschussmitgliedes erfolgt die Stellvertretung in der Reihenfolge der Wahl.

§ 5
Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates.

2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauerhaften Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises im Rahmen des Haushaltsplans zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 75.000 €, aber nicht mehr als 120.000 € beträgt,

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall.

4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.
Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6
Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.
Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, welche die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7
Verwaltungsausschuss

1. Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,

1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabenangelegenheiten,

1.3 Schul- und Kindergartenangelegenheiten,

1.4 Soziale, kulturelle und sportliche Angelegenheiten,

1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,

1.6 Marktangelegenheiten,

1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde, einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2.1 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis einschließlich zur Entgeltgruppe 11 TvÖD bzw. bei Beamtinnen und Beamten bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A11,

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzelnen ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen,

2.3.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.3.2 von mehr als 12 Monaten und von mehr als 6.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall,

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,

2.7 die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,

2.8 den Abschluss von Gutachten und Dienstverträgen bei voraussichtlichen Honorarkosten entsprechend der allgemeinen Zuständigkeit (§ 5).

§ 8
Technischer Ausschuss

1. Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),

1.2 Versorgung und Entsorgung,

1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,

1.4 Verkehrswesen,

1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,

1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,

1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,

1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen

1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Vorhaben innerhalb oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) im Einzelfall mit mehr als 60.000,-- EUR Bauwert,

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB) im Einzelfall mit mehr als 60.000,-- EUR Bauwert,

2.1.3 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB) im Einzelfall mit mehr als 60.000,-- EUR Bauwert,

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 BauGB) im Einzelfall mit mehr als 60.000,-- EUR Bauwert,

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Einzelfall mit mehr als 60.000,-- EUR Bauwert, wenn wie in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.4 die jeweiligen Angelegenheit für die städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.2 die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg-LBO-,

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen, bzw. tatsächlichen Gesamtkosten entsprechend der allgemeinen Zuständigkeit (§ 5).

2.4 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.

2.5 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,

2.6 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten entsprechend der allgemeinen Zuständigkeit (§ 5).

IV. Bürgermeister

§ 9
Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10
Zuständigkeit

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 75.000 € im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 € im Einzelfall,

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikan-ten, Teilzeitkräften und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie Beschäftigten bis einschließlich zur Entgeltgruppe 10 TvÖD bzw. bei

Beamtinnen und Beamten bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A10 wie auch die Gewährung von Leistungszulagen,

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn– und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall,

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe

2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 €

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt,

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000 € im Einzelfall,

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall,

2.10 die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall,

2.11 die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften (Freigrenzenerlass vom 31.3.1976, GABI . S. 658),

2.12 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

2.12.1 die Zulassung von Vorhaben innerhalb oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) im Einzelfall bis zu 60.000,-- EUR Bauwert,

2.12.2 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB) im Einzelfall bis zu 60.000,-- EUR Bauwert,

2.12.3 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB) im Einzelfall bis zu 60.000,-- EUR Bauwert,

2.12.4 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB) im Einzelfall bis zu 60.000,-- EUR Bauwert,

2.12.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Einzelfall bis zu 60.000,-- EUR Bauwert,

2.13 der Abschluss und die Kündigung von Versicherungsverträgen,

2.14 der Abschluss von Gutachten, Dienst- (Werk-) verträgen, die bei voraussichtlichen Honorarkosten bis 25.000 € liegen,

2.15 die Aufnahme äußerer Kassenkredite und Investitionskredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung sowie Inanspruchnahme innerer Kassenkredite,

2.16 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.17 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,

2.18 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11
Stellvertreter des Bürgermeisters

1. Es werden 3 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

2. Bei der Wahl der Stellvertreter soll jeder Ortsteil mit je einem Vertreter berücksichtigt werden.

3. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt der erste Stellvertreter die Dienstgeschäfte, der zweite und dritte Stellvertreter werden erst dann tätig, wenn auch der erste, bzw. der zweite Stellvertreter verhindert ist.

4. Die Stellvertreter versehen den Dienst ehrenamtlich. Die Vergütung richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

VI. Ortsteile

§ 12
Benennung der Ortsteile

1. Das Gemeindegebiet besteht ausfolgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Ortsteil Diersburg

1.2 Ortsteil Hofweier

1.3 Ortsteil Niederschopfheim

2. Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

3. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13 gestrichen

VIII. Schlussbestimmungen

§ 14
Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 03.04.2023 außer Kraft.

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen

soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hohberg geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hohberg, den 13.05.2024

Andreas Heck
Bürgermeister

Ausfertigung:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hohberg übereinstimmt.

Hohberg, den 13.05.2024

Andreas Heck
Bürgermeister

Vorstehende „Hauptsatzung der Gemeinde Hohberg" wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 23. November 2001 in den „Hohberg Nachrichten" (Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde) Nr. 20 am 17.05.2024 öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Aufsichtsbehörde – Landratsamt Ortenaukreis – angezeigt.

Hohberg, den 17.05.2024

Andreas Heck
Bürgermeister